

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 24. Jänner 1996

6. Stück

6. Gesetz: Wiener Veranstaltungsgesetz; Änderung

6.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/1994, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Theaterkommission besteht aus einem rechtskundigen Beamten, einem Beamten des höheren technischen Dienstes, einem Physikatsarzt und einem Beamten der Feuerwehr im höheren Dienst des Magistrates, zwei weiteren Personen, für die je ein Ernennungsvorschlag der Bundespolizeidirektion Wien und des Zentralarbeitsinspektorates im Bundesministerium für soziale Verwaltung einzuholen ist, ferner aus einem Bühnenfachmann und je einem Fachmann auf dem Gebiete des Bauwesens, der Heiz- und Lüftungstechnik und Elektrotechnik, die nicht aktive städtische Bedienstete sein dürfen, sowie einem Behindertenvertreter, für den die ‚Gemeinderätliche Behindertenkommission‘ einen Ernennungsvorschlag abzugeben hat.“

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer